

Synopse

**Erster Beschluss des Senats der JLU
vom 06.06.2007**

**zur Änderung der
Allgemeinen Bestimmungen für Modularisierte und Gestufte Studiengänge
vom 21.07.2004**

I. § 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

(8) Der Leistungspunkt (Credit-Point, CP) bezeichnet eine Maßeinheit für die Workload.	(8) Der Leistungspunkt (Credit-Point, CP) bezeichnet eine Maßeinheit für die Workload. <u>eine Bemessungs- und Bewertungseinheit, die für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen vergeben wird.</u>
--	--

II. § 5 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

§ 5 Module	§ 5 Module
<p>(1) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen gemäß § 1 Abs. 6 statt. Zu jedem Modul wird eine Modulbeschreibung gemäß Anlage 1 erstellt.</p> <p>(2) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls müssen inhaltlich aufeinander bezogen sein und können aufeinander aufbauen. Eine Lehrveranstaltung kann Modulen aus verschiedenen Studiengängen zugeordnet sein. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich.</p> <p>(3) Ausnahmen insbesondere für Studierende, die Ausgleichsregelungen nach § 27 in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich genehmigt werden. In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass eine die Kompetenz der betroffenen Studierenden feststellende Prüfung möglich ist.</p>	<p>(1) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen gemäß § 1 Abs. 6 statt. Zu jedem Modul wird eine Modulbeschreibung gemäß Anlage 1 erstellt.</p> <p>(2) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls müssen inhaltlich aufeinander bezogen sein und können aufeinander aufbauen. Eine Lehrveranstaltung kann Modulen aus verschiedenen Studiengängen zugeordnet sein. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet der <u>Fachbereich Modulverantwortliche. Gegen seine Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.</u></p> <p>(3) Ausnahmen insbesondere für Studierende, die Ausgleichsregelungen nach § 27 in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich genehmigt werden. In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass eine die Kompetenz der betroffenen Studierenden feststellende</p>

<p>(4) Der Besuch eines Moduls kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.</p> <p>(5) Ein Modul kann mehreren Studiengängen zugeordnet werden. Module können fachübergreifend angelegt sein.</p> <p>(6) Die jeweilige Abschlussarbeit (Thesis) wird in einem eigenen Modul (Thesis-Modul) erstellt.</p>	<p>Prüfung möglich ist.</p> <p>(4) Der Besuch eines Moduls kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. <u>Die im Modul zu erwerbende Kompetenz kann in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden.</u></p> <p>(5) Ein Modul kann mehreren Studiengängen zugeordnet werden. Module können fachübergreifend angelegt sein.</p> <p>(6) Die jeweilige Abschlussarbeit (Thesis) wird in einem eigenen Modul (Thesis-Modul) erstellt.</p> <p><u>(7) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 3 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch den Prüfungsausschuss befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Zeiten der Schwangerschaft,</u> • <u>Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,</u> • <u>Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 12. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes,</u> • <u>Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder Ehepartners,</u> • <u>Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,</u> • <u>persönliche oder studienbedingte Belastungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,</u> • <u>Zeiten von genehmigten Urlaubssemestern</u> • <u>nachgewiesene Behinderung</u> • <u>Mitarbeit in den Gremien der Universität und der Verfassten Studierendenschaft.</u> <p><u>Die Gründe für eine beantragte Befreiung sind glaubhaft zu machen, geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen und in Zweifelsfällen die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Die bzw. der Studierende hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Befreiung das Modul fortzusetzen. Bei der erforderlichen erneuten Anmeldung wird er bzw. sie als Erstwiederholer/in gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 Ziffer 3 dieser Ordnung behandelt. Vor der Befreiung erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.</u></p>
---	---

III. In § 6 wird der Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Bestand:

Änderung:

<p>(2) Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.</p>	<p>(2) Ein Modul erstreckt sich <u>in der Regel</u> über ein oder zwei Semester, <u>Ausnahmen sind gesondert zu begründen</u>. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.</p>
---	---

IV. In § 7 wird der Absatz 3 wie folgt ergänzt:

Bestand:

Änderung:

<p>(3) Dieser Zeitaufwand wird für das ganze Modul in Leistungspunkten (CP), innerhalb eines Moduls in Zeitstunden (Workload) ausgedrückt, wobei 30 Workload-Einheiten einer CP-Einheit entsprechen.</p>	<p>(3) Dieser Zeitaufwand wird für das ganze Modul in Leistungspunkten (CP), innerhalb eines Moduls in Zeitstunden (Workload) ausgedrückt, wobei 30 Workload-Einheiten einer CP-Einheit entsprechen. <u>Die Vergabevoraussetzung für einen Leistungspunkt regelt § 1 Abs. 8.</u></p>
--	--

V. In § 7 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Modulverantwortliche, ob und in welcher Art und Weise eine Kompensationsleistung erforderlich und angemessen ist. Nach Möglichkeit soll Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.

VI. § 10 wird wie folgt geändert:

Bestand:

Änderung:

<p>§ 10 Modulprüfungen</p>	<p>§ 10 Modulprüfungen</p>
<p>(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe der modulbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen des Moduls oder einer Kombination von beiden. Einer abschließenden Prüfung bedarf es immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum Nichtbestehen des Moduls führen würde. In der speziellen Ordnung ist zu regeln, wie die Modulnote gemäß § 29 errechnet wird; dabei</p>	<p>(1) Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe der modulbegleitenden Prüfungen in Lehrveranstaltungen des Moduls oder einer Kombination von beiden. <u>Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung</u></p>

<p>können die in den modulbegleitenden Prüfungen erzielten Leistungen einbezogen werden.</p> <p>(2)Die im Modul zu erwerbende Kompetenz kann in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Form der Prüfung muss dem Thema und dem Kompetenzziel angemessen sein und ist in der Modulbeschreibung anzugeben.</p> <p>(3)Modulprüfungen sind in Form und Bewertung in der speziellen Ordnung zu regeln. Werden von Lehrenden einzelner Lehrveranstaltungen Anteile für eine Modul-Prüfung beigetragen, muss die Übereinstimmung vonaktuellem Veranstaltungs- und Prüfungsinhalt sichergestellt werden. Kompensationsregelungen zum Ausgleich nicht erfolgreicher Prüfungen können getroffen werden.</p>	<p><u>gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, kommt es zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 34. In der speziellen Ordnung ist zu regeln, wie die Modulnote gemäß § 29 errechnet wird.</u></p> <p>(2)Die im Modul zu erwerbende Kompetenz kann in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Form der Prüfung muss dem Thema und dem Kompetenzziel angemessen sein und ist in der Modulbeschreibung anzugeben.</p> <p><u>(3) Modulprüfungen, Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen sind in Form, Bewertung und Verfahren in der speziellen Ordnung zu regeln. Werden von Lehrenden einzelner Lehrveranstaltungen Anteile für eine Modul-Prüfung beigetragen, muss die Übereinstimmung von aktuellem Veranstaltungs- und Prüfungsinhalt sichergestellt werden. Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Speziellen Ordnung oder in der Modulbeschreibung ausgeschlossen.</u></p>
---	--

VII. In § 17 wird der Abschnitt 4 wie folgt ergänzt:

Bestand:

Änderung:

<p>(4)Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner</p>	<p>(4)Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied, <u>das vorsitzende Mitglied dem Modulverantwortlichen</u> zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner</p>
--	---

VIII. § 18 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

§ 18 Prüfungskommissionen	§ 18 Prüfungskommissionen
<p>(1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig. Die Bestellung nimmt der Prüfungsausschuss vor.</p> <p>(2) Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils mindestens aus dem oder der Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer oder einer oder einem zu bestellenden Prüferin oder Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.</p> <p>(3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 23 Abs. 3 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden.</p> <p>(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität bestellt werden, das oder der den Bachelor-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität bestellt werden, das oder der den Master-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.</p> <p>(5) Die Modulabschlussprüfung muss durch Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer bzw. Zweitkorrektorin oder -korrektor abgenommen werden.</p>	<p>(1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig. Die Bestellung nimmt der Prüfungsausschuss vor.</p> <p>(2) Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils mindestens aus dem oder der Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer oder einer oder einem zu bestellenden Prüferin oder Prüfer <u>und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus dem Kreis der Lehrenden. Der/die Modulverantwortliche kann an seiner Stelle einen anderen Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden im Modul bestimmen. Der Prüfungsausschuss ist zu unterrichten.</u></p> <p>(3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 23 Abs. 3 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden. <u>Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 HHG kann abgewichen werden, wenn es sich um Module der Außerfachlichen Kompetenzen und um das Berufsfeld-Praktikumsmodul handelt.</u></p> <p>(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität bestellt werden, das oder der den Bachelor-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität bestellt werden, das oder der den Master-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.</p> <p>(5) Die Modulabschlussprüfung muss durch Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer bzw. Zweitkorrektorin oder -korrektor abgenommen werden. <u>Modulabschließende Prüfungen (erster Prüfungsversuch und</u></p>

	<p><u>Wiederholungsprüfungen) sind von der Prüfungskommission abzunehmen und zu bewerten. Die ersten Prüfungsversuche in modulbegleitenden Prüfungen können von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen und bewertet werden; die Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen werden von der Prüfungskommission abgenommen und bewertet.</u></p>
--	--

IX. § 23 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

<p>(1)Die spezielle Ordnung kann die Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen und den Rücktritt von Prüfungen näher regeln. Trifft die spezielle Ordnung keine Regelung, ist der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2)Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 12 Jahren gleich. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.</p> <p>(3)Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt.</p>	<p>(1)Die spezielle Ordnung kann die Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen und den Rücktritt von Prüfungen näher regeln. Trifft die spezielle Ordnung keine Regelung, ist der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. <u>Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen ist der allein auf die 10-Tages-Frist gestützte Rücktritt ausgeschlossen.</u></p> <p>(2)Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag <u>auch innerhalb der Frist von 10 Tagen</u> möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes <u>bis zu 12 Jahren gleich gleich, das bis zum Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</u> Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.</p> <p>(3)Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. <u>Für die von einer Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen zurückgetretenen Studierenden wird in angemessener Frist ein</u></p>
--	---

	<u>Nachholtermin für die Prüfung anberaumt.</u>
--	---

X. In § 28 Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt:

Bestand:

Änderung:

<p>(1)Die Bewertungen werden grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer der Prüfungskommission vorgenommen. Bei der letztmaligen Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich durch die Prüfungskommission vorzunehmen. Die Abschlussarbeit (Thesis) ist grundsätzlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission gem. § 23 Abs. 3 HHG zu bewerten, dabei sollte das Mitglied der Professorengruppe dasjenige sein, das das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat. Schriftliche Arbeiten sind schriftlich zu bewerten. Das schriftliche Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.</p>	<p>(1)Die Bewertungen werden grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer der Prüfungskommission vorgenommen. Bei der letztmaligen Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich durch die Prüfungskommission vorzunehmen. Die Abschlussarbeit (Thesis) ist grundsätzlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission gem. § 23 Abs. 3 HHG zu bewerten, dabei sollte das Mitglied der Professorengruppe dasjenige sein, das das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat. Schriftliche Arbeiten sind schriftlich zu bewerten. Das schriftliche Bewertungsverfahren soll vier <u>sechs</u> Wochen nicht überschreiten.</p>
---	---

XI. Der § 29 erhält folgende Fassung:

Bestand:

Änderung:

<p>§ 29 Bildung und Gewichtung von Noten</p> <p>(1)Module sind zu benoten. Die Noten sind mit einer Nachkommastelle anzugeben, auf die zu runden ist. Es sind dabei sowohl die Noten als auch die in Absatz 2 genannten Grade auszuweisen.</p> <p>(2)Für die Benotung der Module sind folgende Noten nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS-Grade) zu verwenden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">ECT S-Grade</th> <th style="text-align: center;">Deutsche Note</th> <th style="text-align: center;">ECTS-Definition</th> <th style="text-align: center;">Deutsche Übersetzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">1,0 - 1,5</td> <td style="text-align: center;">Excellent</td> <td style="text-align: center;">Hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">1,6 - 2,0</td> <td style="text-align: center;">Very good</td> <td style="text-align: center;">Sehr Gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">C</td> <td style="text-align: center;">2,1 - 3,0</td> <td style="text-align: center;">Good</td> <td style="text-align: center;">Gut</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D</td> <td style="text-align: center;">3,1 - 3,5</td> <td style="text-align: center;">Satisfactory</td> <td style="text-align: center;">Befriedigend</td> </tr> </tbody> </table>	ECT S-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung	A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend	B	1,6 - 2,0	Very good	Sehr Gut	C	2,1 - 3,0	Good	Gut	D	3,1 - 3,5	Satisfactory	Befriedigend	<p>§ 29 Bildung und Gewichtung von Noten</p> <p>(1)Module sind zu benoten. Die Noten sind mit einer Nachkommastelle anzugeben, auf die zu runden ist. Es sind dabei sowohl die Noten als auch die in Absatz 2 genannten Grade auszuweisen. <u>Die Spezielle Ordnung kann abweichend von Satz 1 regeln, dass die Module der Außerfachlichen Kompetenzen nicht benotet, sondern mit „Bestanden“ bzw. „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Gleiches kann sie für das Modul zum Berufsfeld-Praktikum regeln.</u></p> <p>(2)Für die Benotung der Module sind folgende Noten nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS-Grade) zu verwenden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">ECTS-Grade <u>Notenstufe</u></th> <th style="text-align: center;">Deutsche Note <u>Notenspanne</u></th> <th style="text-align: center;">ECTS-Definition</th> <th style="text-align: center;">Deutsche Übersetzung <u>Definition</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">1,0 - 1,5</td> <td style="text-align: center;">Excellent</td> <td style="text-align: center;">Hervorragend</td> </tr> </tbody> </table>	ECTS-Grade <u>Notenstufe</u>	Deutsche Note <u>Notenspanne</u>	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung <u>Definition</u>	A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
ECT S-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung																										
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend																										
B	1,6 - 2,0	Very good	Sehr Gut																										
C	2,1 - 3,0	Good	Gut																										
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	Befriedigend																										
ECTS-Grade <u>Notenstufe</u>	Deutsche Note <u>Notenspanne</u>	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung <u>Definition</u>																										
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend																										

E	3,6 - 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	Nicht Bestanden

Die spezielle Ordnung kann bestimmen, dass dem ECTS-Grad Differenzierungsmerkmale zugeordnet werden, die einer bestimmten Notenspanne entsprechen.

(3) Der Fachbereich kann ein Benotungssystem, das auf einem Ranking der jeweiligen Prüfungs- bzw. Jahrgangsteilnehmer beruht, einführen (ECTS-Note).

B	1,6 - 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 - 3,0	Good	Gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	Nicht Bestanden

Die spezielle Ordnung kann bestimmen, dass dem ECTS-Grad der Note Differenzierungsmerkmale zugeordnet werden, die einer bestimmten Notenspanne entsprechen.

(3) Der Fachbereich kann ein Benotungssystem, das auf einem Ranking der jeweiligen Prüfungs- bzw. Jahrgangsteilnehmer beruht, einführen (ECTS-Note).

Die spezielle Ordnung kann ein Benotungssystem vorsehen, das auf einem Ranking der jeweiligen Prüfungs- bzw. Jahrgangsteilnehmer beruht.